



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2013
(OR. en)**

16542/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0234 (NLE)**

**RECH 557
COMPET 849
MI 1055**

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15998/13 RECH 525 COMPET 803 MI 1000

Nr. Komm.dok.: 12375/13 RECH 359 COMPET 577 MI 649 - COM(2013) 501 final

Betr.: Vorschläge der Kommission für gemeinsame Technologieinitiativen gemäß Artikel 187 AEUV
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über das Gemeinsame Unternehmen ECSEL
- Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 10. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen ECSEL übermittelt.

2. Dieser neue Vorschlag für eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) betrifft ein Gemeinsames Unternehmen (Joint Undertaking – JU) im Bereich Elektronik-komponenten und -systeme. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL ("Electronic Components and Systems for European Leadership") ersetzt die Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS für die Bereiche Nanoelektronik bzw. eingebettete Systeme, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms gegründet wurden.

3. Der Ausschuss "Industrie, Forschung und Energie" (ITRE) des Europäischen Parlaments hat Frau KOLARSKA-BOBINSKA (PPE) zur Berichterstatterin für diesen Vorschlag ernannt. Der ITRE-Ausschuss wird voraussichtlich am 9. Januar 2014 über seine Stellungnahme abstimmen.
4. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses steht noch aus.

II. BERATUNGEN IM RAT

1. Nachdem seit September 2013 in der Gruppe "Forschung" Beratungen stattgefunden haben, die zu einigen Änderungen am ursprünglichen Vorschlag führten, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22. November 2013 ein grundsätzliches Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes erzielt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission einen allgemeinen Vorbehalt zum gesamten Text angemeldet hat, den sie aufrechterhält, bis die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt. DK hat einen Parlamentsvorbehalt zum gesamten Text eingelegt.

III. FAZIT

Vor diesem Hintergrund wird der Rat gebeten, den Kompromissvorschlag des Vorsitzes (siehe Anlage) zu prüfen, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 2./3. Dezember 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

ANLAGE

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über das Gemeinsame Unternehmen "ECSEL"

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 187 und 188 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Öffentlich-private Partnerschaften in Form gemeinsamer Technologieinitiativen waren zum ersten Mal in dem Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)³ vorgesehen.

¹ ABl. C [Stellungnahme des EP] vom , S. .

² ABl. C [Stellungnahme des EWSA] vom , S. .

³ ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

- (2) In der Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm "Zusammenarbeit" zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013)⁴ wurden bestimmte öffentlich-private Partnerschaften genannt, die gefördert werden sollten, unter anderem öffentlich-private Partnerschaften in den technischen Bereichen der gemeinsamen Technologieinitiativen ENIAC und ARTEMIS.
- (3) In der Strategie Europa 2020⁵ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in Wissen und Innovation zu schaffen, um intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in der Union zu erreichen. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben diese Strategie unterstützt.
- (4) Mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020)⁶ wird eine größere Wirkung für Forschung und Innovation dadurch angestrebt, dass die Finanzmittel des Rahmenprogramms "Horizont 2020" und Mittel der Privatwirtschaft im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in zentralen Bereichen zusammengeführt werden, in denen Forschung und Innovation zu den Zielen der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen können. Die Union kann sich an diesen Partnerschaften durch Finanzhilfen für gemeinsame Unternehmen beteiligen, die auf der Grundlage von Artikel 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Rahmen des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG gegründet werden.

⁴ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86.

⁵ KOM(2010) 2020 endg.

⁶ ABl. [RP „Horizont 2020“].

- (5) Gemäß dem Beschluss Nr. [...]/2013/EU des Rates vom [...] 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)⁷ sollten gemeinsame Unternehmen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG gegründet wurden, unter den Bedingungen des Beschlusses Nr. [...]/2013/EU weiter unterstützt werden. Die Priorität „Führende Rolle der Industrie“ zielt auf zwei besondere Tätigkeitsbereiche innerhalb der Informations- und Kommunikationstechnologien ab: „Mikro- und Nanoelektronik“ und „eine neue Generation von Komponenten und Systemen, Entwicklung fortgeschritten und intelligenter eingebetteter Komponenten und Systeme“. Eingebettete Computersysteme (ARTEMIS) und Nanoelektronik (ENIAC) sollten zu einer einzigen Initiative zusammengefasst werden.
- (6) In der Mitteilung der Kommission "Eine europäische Strategie für Schlüsseltechnologien – Eine Brücke zu Wachstum und Beschäftigung"⁸ werden Schlüsseltechnologien definiert, u. a. auch die Mikro- und Nanoelektronik, die als unverzichtbare Innovationsquellen eingestuft werden. Gegenwärtig besteht eine Kluft zwischen dem Aufbau von Grundlagenwissen und dessen anschließender Vermarktung in Form von Waren und Dienstleistungen. Dagegen muss etwas getan werden, unter anderem durch gezielte Anstrengungen in den Bereichen Pilot-Fertigungslinien und Innovationspilotprojekte, darunter auch solche von größerem Umfang, mit Blick auf eine Technologie- und Produktvalidierung unter industriellen Bedingungen sowie auf eine stärkere Integration und gegenseitige Befruchtung zwischen den verschiedenen Schlüsseltechnologien.

⁷ ABl. [Spezifisches Programm – „Horizont 2020“].

⁸ KOM(2012) 341 vom 26.6.2012.

- (7) Laut der Mitteilung der Kommission "Eine europäische Strategie für Mikro- und Nanoelektronikkomponenten und -systeme"⁹ tragen Mikro- und Nanoelektronik-komponenten und -systeme zu Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in allen wichtigen Wirtschaftszweigen bei. Angesichts der Bedeutung dieses Gebietes und der Herausforderungen, die von den Interessenträgern in der Union zu bewältigen sind, muss dringend gehandelt werden, damit in der europäischen Innovations- und Wert-schöpfungskette kein schwaches Glied verbleibt. Deshalb wird vorgeschlagen, einen Mechanismus auf EU-Ebene einzurichten, mit dem die Förderung der Forschung und Innovation im Bereich der Elektronikkomponenten und -systeme durch die Mitglied-staaten, die Union und den Privatsektor gebündelt und gezielter eingesetzt werden kann.
- (8) Um Europa wieder eine Führungsrolle im Ökosystem der Nanoelektronik zu ver-schaffen, haben Interessenträger aus Industrie und Forschung ein strategisches For-schungs- und Innovationsprogramm mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 100 Mrd. EUR bis zum Jahr 2020 vorgeschlagen, mit dem die weltweit durch Nano-elektronik erzielten Einkünfte Europas jährlich um mehr als 200 Mrd. EUR gesteigert und 250 000 zusätzliche direkte und indirekte Arbeitsplätze in Europa geschaffen werden sollen.
- (9) Der Ausdruck „Elektronikkomponenten und -systeme“ umfasst die Bereiche Mikro- und Nanoelektronik sowie eingebettete/cyber-physische und intelligente integrierte Komponenten und Systeme.
- (10) Das durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007¹⁰ gegründete Gemeinsame Unternehmen ENIAC führte erfolgreich eine Forschungs-agenda zur Stärkung der einschlägigen Nanoelektronikgebiete durch, in denen Europa seine Wettbewerbsfähigkeit durch verstärkte Investitionen in Schwerpunktbereiche und durch Einbindung des gesamten wirtschaftlichen Ökosystems gesteigert hat.

⁹ COM(2013) 298 vom 23.5.2013.

¹⁰ ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21.

- (11) Das durch die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme¹¹ gegründete Gemeinsame Unternehmen ARTEMIS hat erfolgreich seine strategische Stärke bewiesen, indem es eine Top-down-Führung mit einer Bottom-up-Festlegung der technischen Problem-bereiche kombiniert, bei denen Handlungsbedarf besteht, und Projekte ins Leben gerufen werden, die unmittelbar relevante Ergebnisse für die Industrie liefern.
- (12) Die Zwischenbewertungen der Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS haben gezeigt, dass es sich hierbei um nützliche, sachgerechte Instrumente handelt, um Kräfte zu bündeln und durchschlagende Wirkung auf den jeweiligen Gebieten zu erzielen. Deshalb sollten die von den Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS abgedeckten Forschungsbereiche weiterhin gefördert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für Elektronikkomponenten und -systeme zu verbessern und die Anstrengungen auf eine Reihe strategischer Maßnahmen konzentrieren zu können, auf die sich die an den Initiativen beteiligten privaten und die öffentlichen Interessenträger geeinigt haben.
- (13) Die Anschlussförderung für Forschungsprogramme in den Bereichen Nanoelektronik und eingebettete Computersysteme sollte auf den Erfahrungen der Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS aufbauen, unter anderem auch auf den Zwischenbewertungen, den Empfehlungen der Interessenträger und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung und der Nutzung von Synergien im Bereich der Ressourcen.

¹¹ ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52.

- (14) Zwischen den Teilnehmern der europäischen Technologieplattformen ARTEMIS, ENIAC und EPoSS (Europäische Technologieplattform für die Integration intelligenter Systeme) besteht eine verstärkte Interaktion, was auch aus ihrer 2012 veröffentlichten hochrangigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda des IKT-Sektors für Komponenten und Systeme hervorgeht. Um die dabei entstehenden Synergien am besten zu nutzen und auf ihnen aufzubauen, sollte ein einziges gemeinsames Unternehmen (nachstehend „Gemeinsames Unternehmen ECSEL“) für den Bereich Elektronikkomponenten und -systeme einschließlich der früheren Tätigkeitsbereiche von ENIAC und ARTEMIS mit einer Struktur und Regeln gegründet werden, die besser auf den angestrebten Zweck ausgerichtet sind, um die Effizienz zu erhöhen und Vereinfachungen vornehmen zu können. Im Hinblick darauf sollte das Gemeinsame Unternehmen ECSEL eine speziell auf seine Bedürfnisse abgestimmte Finanzregelung nach Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ¹² festlegen.
- (15) Die Umsetzung der von den Interessenträgern der Industrie vorgestellten hochrangigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda stützt sich auf verschiedene Pfeiler: nationale, regionale und zwischenstaatliche Programme, das EU-Rahmenprogramm und eine gemeinsame Technologieinitiative in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft.
- (16) Die öffentlich-private Partnerschaft für Elektronikkomponenten und -systeme sollte sowohl über die finanziellen als auch über die technischen Mittel verfügen, die erforderlich sind, um der Komplexität eines immer rascheren Innovationstempos auf diesem Gebiet gerecht zu werden. Deshalb sollten das Gemeinsame Unternehmen ECSEL als Mitglieder die Union, die Mitgliedstaaten und die mit dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ assoziierten Länder (nachstehend „assoziierte Länder“) auf freiwilliger Basis sowie - als Mitglieder aus dem Privatsektor - Vereinigungen, die ihre Unternehmen und andere im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme tätige Organisationen vertreten, haben. Dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL sollten auch neue Mitglieder beitreten können.

¹² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

- (17) Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL sollte sich mit klar abgegrenzten Themen befassen, die es der europäischen Industrie insgesamt ermöglichen, die innovativsten Technologien im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu entwickeln, zu fertigen und einzusetzen. Um die Spitzenstellung der Forschungsteams und der europäischen Industrie in einem wettbewerbsintensiven internationalen Kontext zu erhalten, ist eine strukturierte, koordinierte finanzielle Förderung auf europäischer Ebene erforderlich, um eine rasche, weitreichende industrielle Verwertung der technischen Führung in ganz Europa sicherzustellen, so dass die Gesellschaft von bedeutenden Spill-over-Effekten profitieren kann, um Risiken gemeinsam zu tragen und Kräfte durch aufeinander abgestimmte Strategien und Investitionen im gemeinsamen europäischen Interesse zu bündeln. Nach der Meldung durch den/die betreffenden Mitgliedstaat/en kann die Kommission – sofern alle erforderlichen Kriterien erfüllt sind – in Betracht ziehen, Initiativen des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL als wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse einzustufen.
- (18) Die privaten Vereinigungen AENEAS, ARTEMISIA und EPoSS haben schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben, dass die Forschungstätigkeiten im Gegenstandsbereich des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL in Zukunft innerhalb einer Struktur durchgeführt werden, die angemessen auf den Charakter einer öffentlich-privaten Partnerschaft zugeschnitten ist. Die privaten Vereinigungen sollten die im Anhang beigefügte Satzung mit einer Einverständniserklärung billigen.
- (19) Um seine Ziele zu erreichen, sollte das Gemeinsame Unternehmen ECSEL im Anschluss an offene, wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanzielle Unterstützung, vor allem in Form von Finanzhilfen, an Teilnehmer bereitstellen. Eine solche finanzielle Unterstützung muss auf die Behebung von nachweislichem Marktversagen abzielen, das die Entwicklung des betreffenden Programms verhindert, und einen Anreizeffekt haben, indem es beim Empfänger eine Verhaltensänderung bewirkt.
- (19a) Bei der Beurteilung der Gesamtwirkung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL werden die Investitionen aller Rechtspersonen mit Ausnahme der Union und der ECSEL-Teilnehmerstaaten, die einen Beitrag zu den Zielen des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL leisten, berücksichtigt. Die Gesamtsumme dieser Investitionen dürften sich mindestens auf 2 400 000 000 EUR belaufen.

- (20) Um für alle innerhalb des Binnenmarktes tätigen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sichern, sollte die Förderung auf der Grundlage des EU-Rahmenprogramms mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen, damit die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben gewährleistet ist und Marktverzerrungen wie die Verdrängung privater Förderung, das Entstehen ineffektiver Marktstrukturen oder der Erhalt ineffizienter Unternehmen vermieden werden.
- (21) Bei der Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch das Gemeinsame Unternehmen ECSEL unterstützt werden, sollte die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse¹³ eingehalten werden. Die zuständigen Behörden können für einzelne Bewerber spezifische Förderkriterien festlegen, nach denen entschieden wird, ob ihnen Finanzmittel der ECSEL-Teilnehmerstaaten gewährt werden können. Ein ECSEL-Teilnehmerstaat kann spezifische Regeln hinsichtlich der Förderfähigkeit von Kosten festlegen, falls er das Gemeinsame Unternehmen ECSEL nicht mit der Durchführung seiner an die Teilnehmer indirekter Maßnahmen geleisteten Beiträge betraut.
- (22) Der Finanzbeitrag der Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und den einschlägigen Vorschriften für die indirekte Mittelverwaltung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹⁴ verwaltet werden.
- (23) Rechnungsprüfungen der Empfänger von EU-Mitteln im Rahmen dieser Verordnung sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Rahmenprogramm „Horizont 2020“] so durchgeführt werden, dass der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird.

¹³ ABl. [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für „Horizont 2020“].

¹⁴ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (24) Die finanziellen Interessen der Union und der übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL sollten während des gesamten Ausgabenzzyklus durch angemessene Maßnahmen wie Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Einziehung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel sowie gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 geschützt werden.
- (25) Der Interne Prüfer der Kommission sollte gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL die gleichen Befugnisse ausüben, die er gegenüber der Kommission ausübt.
- (26) In Übereinstimmung mit Artikel 287 Absatz 1 AEUV kann im Gründungsakt von Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die von der Union geschaffen werden, die Prüfung der Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen durch den Rechnungshof ausgeschlossen werden. Gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 wird die Rechnungslegung der Einrichtungen im Sinne von Artikel 209 derselben Verordnung der Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle unterzogen, die unter anderem die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge beurteilt. Das Ziel der Vermeidung doppelter Rechnungsprüfungen rechtfertigt, dass die Rechnungslegung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL nicht vom Rechnungshof geprüft werden sollte.
- (27) Das Ziel des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, nämlich die Stärkung der industriellen Forschung und Innovation in der gesamten Union, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist im Interesse der Vermeidung unnötiger Überschneidungen, des Erreichens einer kritischen Masse und der optimalen Nutzung öffentlicher Mittel im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union besser auf Unionsebene zu erreichen. Diese Verordnung beschränkt sich auf die zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.

- (28) Die Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS wurden für einen bis zum 31. Dezember 2017 laufenden Zeitraum gegründet. Der Übergang von den Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL sollte mit dem Übergang vom Siebten Rahmenprogramm zum Rahmenprogramm „Horizont 2020“ koordiniert und zeitlich abgestimmt werden, damit die verfügbaren Forschungsmittel optimal eingesetzt werden. Im Interesse der Rechtsicherheit und Klarheit sollten daher die Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 aufgehoben werden, und es sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden –
- (29) Um für einen unterbrechungsfreien reibungslosen Übergang zu sorgen, empfiehlt es sich, die Bestandsdauer dieses gemeinsamen Unternehmens auf die Geltungsdauer der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹⁵ abzustimmen. **Daher sollte die Verordnung über dieses gemeinsame Unternehmen ab dem 1. Januar 2014 gelten** –

¹⁵ ABl. ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gründung

1. Zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (Electronic Components and Systems for European Leadership – ECSEL) wird hiermit für einen Zeitraum bis längstens zum 31. Dezember 2024 ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Artikels 187 AEUV (nachstehend „Gemeinsames Unternehmen ECSEL“) gegründet.
2. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL tritt an die Stelle der Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS, die mit den Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 gegründet worden waren, und ist deren Rechtsnachfolger.
3. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL ist eine Einrichtung, die mit der Durchführung einer öffentlich-privaten Partnerschaft gemäß Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 betraut ist.
4. Das gemeinsame Unternehmen ECSEL besitzt Rechtspersönlichkeit. Es verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
5. Sitz des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL ist Brüssel, Belgien.
6. Die Satzung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL ist im Anhang niedergelegt.

Artikel 2

Ziele

1. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL hat folgende Ziele:

- (a) einen Beitrag zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und insbesondere zu Teil ... des Beschlusses Nr. .../2013/EU des Rates vom ... 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont 2020“ (2014–2020) zu leisten;
- (b) zur Entwicklung einer starken, weltweit wettbewerbsfähigen Industrie für Elektronikkomponenten und -systeme in der Union beizutragen;
- (c) die Verfügbarkeit von Elektronikkomponenten und -systemen für die wichtigsten Märkte und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen sicherzustellen mit dem Ziel, Europa an der Spitze der technischen Entwicklung zu halten, die Lücke zwischen Forschung und Verwertung zu schließen, Innovationskapazitäten zu stärken und wirtschaftliches Wachstum sowie mehr Arbeitsplätze in der Union zu schaffen;
- (d) die Strategien mit den Mitgliedstaaten abzustimmen, um private Investitionen zu stimulieren und durch Vermeidung von überflüssiger Doppelarbeit und Fragmentierung zur Wirksamkeit öffentlicher Förderung beizutragen; die Mitwirkung für Beteiligte, die in Forschung und Innovation tätig sind, zu erleichtern;
- (e) die Fertigungskapazitäten für Halbleiter und intelligente Systeme in Europa aufrechtzuerhalten und zu steigern und eine Führungsposition in den Bereichen Produktionsanlagen und Werkstoffverarbeitung zu behaupten;
- (f) eine Spitzenposition in der Konstruktionstechnik und in der Systemtechnik einschließlich in eingebetteter Technik zu sichern und zu stärken;

- (g) den Zugang zu einer Infrastruktur von Weltrang für den Entwurf und die Fertigung von Elektronikkomponenten und eingebetteten/cyber-physischen und intelligenten Systemen für alle Interessenträger zu eröffnen;
 - (h) ein dynamisches Ökosystem unter Beteiligung von KMU zu schaffen, um dadurch bestehende Cluster stärken und die Entstehung neuer Cluster in zukunftsfähigen neuen Bereichen zu unterstützen.
2. Die Arbeit des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL wird auf den von den Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS und der europäischen Technologieplattform EPoSS erzielten Ergebnissen sowie auf den durch andere nationale und europäische Programme finanzierten Arbeiten aufbauen. Das Unternehmen wird in ordnungsgemäßer und ausgewogener Weise neue Entwicklungen in den folgenden Hauptbereichen und Synergien zwischen diesen Bereichen fördern:
- (a) Entwurfstechnik, -verfahren und -integration, Ausrüstung, Materialien und Fertigung für Mikro- und Nanoelektronik mit dem Ziel der Miniaturisierung, Diversifizierung und Differenzierung, heterogene Integration;
 - (b) Verfahren, Methoden, Werkzeuge und Plattformen, Referenzentwürfe und -architekturen für Software und/oder steuerungsintensive eingebettete/cyberphysische Systeme, Lösungen für nahtlose Konnektivität und Interoperabilität, Funktionssicherheit, Hochverfügbarkeit und Sicherheit für professionelle und Verbraucheranwendungen sowie vernetzte Dienste;
 - (c) multidisziplinäre Ansätze für intelligente Systeme, unterstützt durch Entwicklungen in ganzheitlichem Entwurf und komplexer Fertigung bis hin zur Realisierung selbstständiger, anpassungsfähiger intelligenter Systeme mit komplexen Schnittstellen und komplexen Funktionen, z. B. basierend auf einer nahtlosen Integration von Sensorik, Aktorik, Verarbeitung, Energieversorgung und Vernetzung.

Artikel 3
Finanzbeitrag der Union

1. Der Höchstbeitrag der Union, einschließlich der EFTA-Mittel, zur Deckung der Verwaltungskosten und der operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL beläuft sich auf 1 215 255 000 EUR. Der Beitrag wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet, die für das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ (2014–2020) vorgesehen sind. Mit dem Haushaltsvollzug nach den Artikeln 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv, 60 und 61 hinsichtlich des Beitrags der Union wird das als Einrichtung im Sinne des Artikels 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 handelnde Gemeinsame Unternehmen ECSEL betraut.
2. Die Bestimmungen über den Finanzbeitrag der Union werden in einer Übertragungsvereinbarung und in jährlichen Vereinbarungen über Mittelübertragungen niedergelegt, die die Kommission im Namen der Union mit dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL schließt.
3. In der Übertragungsvereinbarung nach Absatz 2 sind die in Artikel 58 Absatz 3 und in den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 sowie in Artikel 40 der delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1268/2012 genannten Aspekte sowie Folgendes zu regeln:
 - (a) die Anforderungen an den Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL im Hinblick auf die einschlägigen Leistungsindikatoren gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. .../EU [Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“];
 - (b) die Anforderungen an den Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL im Hinblick auf die Überwachung gemäß Anhang III des Beschlusses Nr. .../EU [Spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“];
 - (c) die spezifischen Leistungsindikatoren für die Funktionsweise des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL;

- (d) die Vorkehrungen für die Bereitstellung der Daten, die die Kommission für die Erfüllung ihrer Verbreitungs- und Berichterstattungspflichten nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Rahmenprogramm „Horizont 2020“] benötigt;
- (e) den Einsatz der Humanressourcen und diesbezügliche Veränderungen, insbesondere die Einstellungen nach Funktions-, Besoldungs- und Laufbahnguppe, das Neueinstufungsverfahren sowie Änderungen der Zahl der Mitarbeiter.

Artikel 4

Beiträge von anderen Mitgliedern als der Union

1. Die ECSEL-Teilnehmerstaaten leisten einen Finanzbeitrag zu den operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, dessen Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Beitrag der Union steht. Es wird ein Betrag in Höhe von mindestens 1 200 000 000 EUR für den in Artikel 1 genannten Zeitraum erwogen.
2. Die Mitglieder aus dem Privatsektor leisten Beiträge zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL oder sorgen dafür, dass die sie konstituierenden Rechtspersonen und die mit ihnen verbundenen Rechtspersonen diese Beiträge leisten. Es wird ein Betrag in Höhe von mindestens 1 700 000 000 EUR für den in Artikel 1 genannten Zeitraum erwogen.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beiträge bestehen aus Beiträgen zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL gemäß der Klausel 16 Absatz 2, der Klausel 16 Absatz 3 Buchstabe b und der Klausel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Satzung.
4. Mit Ausnahme der Union melden die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL jährlich zum 31. Januar dem Verwaltungsrat den Wert der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beiträge, die sie in jedem der vorangegangenen Geschäftsjahre geleistet haben.

5. Für die Zwecke der Bestimmung des Werts der in Klausel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Satzung genannten Beiträge werden die Kosten nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren der betreffenden Rechtspersonen oder den Rechnungslegungsgrundsätzen des Landes, in dem die betreffende Rechtsperson niedergelassen ist, oder den einschlägigen internationalen Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards) ermittelt. Die Kosten werden von einem unabhängigen externen Prüfer zertifiziert, der von der jeweiligen Rechtsperson benannt wird. Die Bestimmung des Werts der Beiträge wird von dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL überprüft. Bei verbleibenden Unsicherheiten kann das Gemeinsame Unternehmen ECSEL eine Rechnungsprüfung vornehmen.
6. Die Kommission kann Abhilfemaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Finanzbeitrag der Union zu dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL einstellen, anteilig kürzen oder aussetzen oder das Abwicklungsverfahren gemäß Klausel 26 Absatz 2 der Satzung einleiten, wenn Mitglieder mit Ausnahme der Union, einschließlich der sie konstituierenden Rechtspersonen und der mit ihnen verbundenen Rechtspersonen, ihre Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 nicht, nur teilweise oder verspätet leisten.

Artikel 5
Finanzregelung

Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL beschließt eine eigene Finanzregelung gemäß Artikel 209 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und gemäß der Verordnung (EU) Nr. ... [delegierte Verordnung über die Musterfinanzregelung für ÖPP].

*Artikel 6
Personal*

1. Für das Personal des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹⁶, sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
2. Gegenüber dem Personal des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL übt der Verwaltungsrat die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der zum Abschluss von Verträgen ermächtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden (nachstehend „Befugnisse der Anstellungsbehörde“).

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, durch den dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse vorübergehend auszusetzen und die Befugnisse selbst auszuüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL als dem Exekutivdirektor zu übertragen.

¹⁶ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

3. Der Verwaltungsrat erlässt im Einklang mit Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.
4. Die Personalstärke wird durch den Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL in Übereinstimmung mit seinem Haushaltsplan unter Angabe der Zahl der Planstellen auf Zeit nach Funktions- und Besoldungsgruppen und der Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) festgelegt.
5. Das Personal des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten.
6. Sämtliche Personalausgaben trägt das Gemeinsame Unternehmen ECSEL.

Artikel 7

Abgeordnete nationale Sachverständige und Praktikanten

1. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL kann abgeordnete nationale Sachverständige und Praktikanten einsetzen, die keine Bediensteten des Gemeinsamen Unternehmens sind. Die Zahl der abgeordneten nationalen Sachverständigen (in Vollzeitäquivalenten) ist der Personalstärke nach Artikel 6 Absatz 4 hinzuzufügen; dabei ist der jährliche Haushaltsplan einzuhalten.
2. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss zur Festlegung der Regeln für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL und den Einsatz von Praktikanten.

Artikel 8

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf das Gemeinsame Unternehmen ECSEL und sein Personal Anwendung.

Artikel 9

Haftung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL

1. Für die vertragliche Haftung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL sind die einschlägigen Vertragsbestimmungen und das für die jeweilige Vereinbarung, den jeweiligen Beschluss oder den jeweiligen Vertrag geltende Recht maßgebend.
2. Im Falle der außervertraglichen Haftung leistet das Gemeinsame Unternehmen ECSEL für alle Schäden, die sein Personal in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht, Schadenersatz gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
3. Etwaige Schadenersatzzahlungen des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL aufgrund der Haftung gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie die damit zusammenhängenden Kosten und Ausgaben gelten als Ausgaben des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL und werden aus den Mitteln des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL bestritten.
4. Für die Erfüllung seiner Verpflichtungen haftet ausschließlich das Gemeinsame Unternehmen ECSEL.

Artikel 10

Zuständigkeit des Gerichtshofs und anwendbares Recht

1. Der Gerichtshof ist zuständig
 - (a) aufgrund von Schiedsklauseln in Vereinbarungen, Beschlüssen und Verträgen, die das Gemeinsame Unternehmen ECSEL geschlossen hat;
 - (b) für Schadenersatzstreitigkeiten aufgrund eines durch das Personal des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL in Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schadens;

- (c) für alle Streitsachen zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL und seinem Personal innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
2. In allen Fragen, die ein assoziiertes Land betreffen, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Abkommens.
 3. In Angelegenheiten, die nicht durch diese Verordnung oder Unionsrecht geregelt sind, gilt das Recht des Staates, in dem das Gemeinsame Unternehmen ECSEL seinen Sitz hat.

Artikel 11
Bewertung

1. Bis spätestens zum 31. Dezember 2017 nimmt die Kommission eine Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL vor, bei der sie insbesondere den Umfang der Beteiligung an den indirekten Maßnahmen sowohl seitens der privaten Mitglieder und der sie konstituierenden Rechtspersonen und der mit ihnen verbundenen Rechtspersonen als auch anderer Rechtspersonen und die Höhe ihrer Beiträge zu diesen Maßnahmen beurteilt. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Anmerkungen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2018.
2. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Zwischenbewertung nach Absatz 1 kann die Kommission Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 6 oder sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, spätestens jedoch zwei Jahre nach Einleitung des Abwicklungsverfahrens gemäß Klausel 26 der Satzung, nimmt die Kommission eine Abschlussbewertung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL vor. Die Ergebnisse dieser Abschlussbewertung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

Artikel 12
Entlastung

1. Die Entlastung für den Haushaltsvollzug hinsichtlich des Beitrags der Union zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL ist Teil der Entlastung der Kommission, die das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 319 AEUV erteilt.
2. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL arbeitet umfassend mit den am Entlastungsverfahren beteiligten Organen zusammen und stellt alle zusätzlich benötigten Informationen bereit. Es kann in diesem Zusammenhang aufgefordert werden, an Sitzungen mit den jeweiligen Organen oder Einrichtungen teilzunehmen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission zu unterstützen.

Artikel 13
Nachträgliche Rechnungsprüfungen

1. Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für indirekte Maßnahmen werden gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. ... [Rahmenprogramm „Horizont 2020“] als Teil der indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ vom Gemeinsamen Unternehmen ECSEL durchgeführt.
2. Im Interesse der Kohärenz kann die Kommission beschließen, die in Absatz 1 genannten Prüfungen durchzuführen. Sie tut dies nur in hinreichend begründeten Fällen und nach Konsultation der betreffenden Teilnehmerstaaten.

Artikel 14
Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Unbeschadet der Klausel 22 Absatz 4 der Satzung gewährt das Gemeinsame Unternehmen ECSEL Bediensteten der Kommission und anderen von dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL oder der Kommission ermächtigten Personen sowie dem Rechnungshof Zugang zu seinen Standorten und Räumlichkeiten sowie zu allen Informationen, auch in elektronischer Form, die für die Rechnungsprüfungen erforderlich sind.
2. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹⁸ Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Vereinbarungen, Beschlüssen oder Verträgen, die im Rahmen dieser Verordnung finanziell unterstützt wurden, ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist in Vereinbarungen, Beschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, der Kommission, dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL, dem Rechnungshof und dem OLAF ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, entsprechend ihren Zuständigkeiten derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen durchzuführen.

¹⁷ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

¹⁸ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2-5.

4. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL stellt sicher, dass die finanziellen Interessen seiner Mitglieder angemessen geschützt und hierzu geeignete interne und externe Kontrollen durchgeführt werden.
5. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die internen Untersuchungen durch das OLAF¹⁹ bei. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL beschließt die notwendigen Maßnahmen, um die durch das OLAF durchgeführten internen Untersuchungen zu erleichtern.

*Artikel 15
Vertraulichkeit*

Unbeschadet des Artikels 16 gewährleistet das Gemeinsame Unternehmen ECSEL den Schutz sensibler Informationen, deren Offenlegung den Interessen seiner Mitglieder oder der an den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL Beteiligten schaden könnte.

*Artikel 16
Transparenz*

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission²⁰ gilt für Dokumente im Besitz des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL.
2. Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL legt die praktischen Einzelheiten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.

¹⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

²⁰ ABl. L 145 vom 31.5.1999, S. 43.

3. Unbeschadet des Artikels 10 kann gegen die Entscheidungen, die das Gemeinsame Unternehmen ECSEL gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 trifft, nach Maßgabe des Artikels 228 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingegangen werden.

Artikel 17

Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse

1. Die Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für „Horizont 2020“] gilt für die vom Gemeinsamen Unternehmen ECSEL finanzierten Maßnahmen. Laut dieser Verordnung ist das Gemeinsame Unternehmen ECSEL eine Fördereinrichtung und stellt entsprechend Klausel 1 Buchstabe a der Satzung finanzielle Unterstützung für indirekte Maßnahmen bereit.
2. Die zuständigen Behörden können für einzelne Bewerber spezifische Förderkriterien festlegen, nach denen entschieden wird, ob ihnen Finanzmittel der ECSEL-Teilnehmerstaaten gewährt werden können. Derartige Kriterien könnten unter anderem die Art des Bewerbers – Rechtsstatus, Zweck usw. –, Anforderungen bezüglich der Haftung und der Existenzfähigkeit – finanzielle Solidität usw. – und die Erfüllung steuerlicher und sozialer Verpflichtungen betreffen.

3. Sieht ein ECSEL-Teilnehmerstaat davon ab, das Gemeinsame Unternehmen ECSEL durch den Abschluss von Finanzhilfvereinbarungen zwischen Teilnehmern und dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL mit der Durchführung seiner an die Teilnehmer indirekter Maßnahmen geleisteten Beiträge betrauen, so kann er spezifische Regeln hinsichtlich der Förderfähigkeit von Kosten zur Finanzierung von Teilnehmern festlegen.
4. Diese spezifischen Kriterien und Regeln werden in den Arbeitsplan aufgenommen.

Artikel 18
Unterstützung durch den Sitzstaat

Zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL und dem Staat, in dem es seinen Sitz hat, kann eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Gemeinsamen Unternehmens seitens dieses Staates geschlossen werden.

Artikel 19
Aufhebung und Übergangsbestimmungen

1. Die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 und die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 fallen Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 eingeleitet wurden, einschließlich der jährlichen nach diesen Verordnungen angenommenen Durchführungspläne, bis zu ihrem Abschluss weiterhin unter diese Verordnungen.
3. Für den Abschluss der auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 eingeleiteten Maßnahmen werden zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Beiträgen die folgenden Beiträge zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL im Zeitraum 2014–2017 geleistet: Union: 2 050 000 EUR, Vereinigung AENEAS: 1 430 000 EUR, Vereinigung ARTEMISIA: 975 000 EUR.

Die Zwischenbewertung nach Artikel 11 Absatz 1 beinhaltet eine Abschlussbewertung der Tätigkeit der Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008.

4. Insbesondere werden dem im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 72/2008 ernannten Exekutivdirektor für die restliche Dauer seiner Amtszeit mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung die Aufgaben des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL im Rahmen der vorliegenden Verordnung übertragen. Die sonstigen Bedingungen des Vertrags des Exekutivdirektors bleiben unverändert.
5. Befindet sich der nach Absatz 4 ernannte Exekutivdirektor in seiner ersten Amtszeit, so wird er für die verbleibende Dauer seiner Amtszeit mit der Möglichkeit einer Amtszeitverlängerung um bis zu 4 Jahren gemäß Klausel 8 Absatz 4 der Satzung ernannt. Befindet sich der nach Absatz 4 ernannte Exekutivdirektor in seiner zweiten Amtszeit, so besteht die Möglichkeit einer Amtszeitverlängerung nicht. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Arbeitsvertrag des auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 74/2008 ernannten Exekutivdirektors endet vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
7. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 berührt diese Verordnung nicht die Rechte und Pflichten des Personals, das gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 eingestellt wurde. Die Arbeitsverträge des Personals können im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und im Einklang mit verfügbaren Haushaltsmitteln des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL verlängert werden.
8. Die erste Sitzung des Verwaltungsrats und des Rates der öffentlichen Körperschaften wird jeweils vom Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL einberufen.

9. Sofern die Mitglieder der Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS nach den Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 nichts anderes beschlossen haben, werden alle Rechte und Pflichten, einschließlich Vermögenswerten, Schulden und Verbindlichkeiten der Mitglieder der gemeinsamen Unternehmen gemäß diesen Verordnungen den Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL gemäß dieser Verordnung übertragen.
10. Nicht in Anspruch genommene Mittel im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 werden auf das Gemeinsame Unternehmen ECSEL übertragen. Alle Beträge, die die Vereinigungen AENEAS und ARTEMISIA dem Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS für Verwaltungsmittel im Zeitraum 2008–2013 schulden, werden nach einem mit der Kommission vereinbarten Verfahren auf das Gemeinsame Unternehmen ECSEL übertragen.

*Artikel 20
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG ZUR ANLAGE

SATZUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS ECSEL

I – Aufgaben

Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL hat folgende Aufgaben:

- (a) finanzielle Unterstützung von indirekten Forschungs- und Innovationsmaßnahmen, vor allem in Form von Finanzhilfen;
- (b) Gewährleistung eines nachhaltigen Managements des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL;
- (c) enge Zusammenarbeit mit und Koordinierung von Tätigkeiten, Einrichtungen und Interessenträgern auf europäischer (insbesondere „Horizont 2020“), nationaler und transnationaler Ebene mit dem Ziel, in Europa ein fruchtbare Innovationsumfeld zu fördern, Synergien zu erzeugen und Forschungs- und Innovationsergebnisse im Bereich der Elektronikkomponenten und -systeme besser zu verwerten;
- (d) Festlegung und gegebenenfalls Anpassung des mehrjährigen Strategieplans;
- (e) Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne zur Umsetzung des mehrjährigen Strategieplans;
- (f) Organisation offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Bewertung der Vorschläge und Zuweisung der zur Verfügung stehenden Mittel für indirekte Maßnahmen im Wege offener und transparenter Auswahlverfahren;
- (g) Veröffentlichung von Informationen zu den indirekten Maßnahmen;

- (h) Überwachung der Durchführung der indirekten Maßnahmen und Verwaltung der Finanzhilfvereinbarungen und -beschlüsse;
- (i) Überwachung der in Bezug auf die Ziele des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL insgesamt erzielten Fortschritte;
- (j) Informations-, Kommunikations-, Nutzungs- und Verbreitungstätigkeiten bei sinn-gemäßer Anwendung des Artikels [22] der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Rahmen-programm „Horizont 2020“], wozu auch gehört, dass ausführliche Informationen über die Ergebnisse der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in einer gemeinsamen elektronischen „Horizont 2020“-Datenbank zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden;
- (k) alle sonstigen Aufgaben, die zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele erforderlich sind.

2 – Mitglieder

1. Die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL sind
 - (a) die Union, vertreten durch die Kommission,
 - (b) [Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechen-land, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich] und
 - (c) nach Billigung dieser Satzung mittels Einverständniserklärung [die Vereini-gung AENEAS, eine nach französischem Recht gegründete Vereinigung (Handelsregisternummer 20070039) mit Sitz in Paris, Frankreich; die Vereinigung ARTEMISIA, eine nach niederländischem Recht gegründete Vereinigung (Handelsregisternummer 17201341) mit Sitz in Eindhoven, Niederlande, und die Vereinigung EPoSS, eine nach ... Recht gegründete Vereinigung (Handelsregisternummer ...) mit Sitz in ... , ...].

2. Die Länder, die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL sind, werden nachstehend als „ECSEL-Teilnehmerstaaten“ bezeichnet. Jeder ECSEL-Teilnehmerstaat entsendet seine Vertreter in die Gremien des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL und benennt die nationale(n) Rechtsperson(en), die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zuständig ist (sind).
3. Die ECSEL-Teilnehmerstaaten und die Kommission werden nachstehend als die „öffentlichen Körperschaften“ des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL bezeichnet.
4. Die privaten Vereinigungen werden nachstehend als die „Mitglieder aus dem Privatsektor“ des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL bezeichnet. Konstituierende Rechtspersonen sind die Rechtspersonen, die ein einzelnes Mitglied aus dem Privatsektor gemäß dessen Satzung jeweils konstituieren.

3 – Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedstaaten der Union oder assoziierte Länder, die nicht unter Klausel 2 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt sind, werden Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL unter der Bedingung, dass sie sich gegenüber dem Verwaltungsrat mit dieser Satzung und allen sonstigen Bestimmungen, in denen die Arbeitsweise des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL festgelegt ist, schriftlich einverstanden erklären.
2. Folgende Rechtspersonen können die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL beantragen, wenn sie einen Finanzbeitrag nach Klausel 16 Absatz 4 leisten, der es dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL ermöglicht, die in Artikel 2 genannten Ziele zu erreichen, und diese Satzung billigen:
 - (a) jedes nicht unter Absatz 1 aufgeführte Land, das eine Forschungs- und Innovationspolitik bzw. Forschungs- und Innovationsprogramme im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme verfolgt;
 - (b) jede andere Rechtsperson, die Forschung und Innovation in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land unmittelbar oder mittelbar fördert.

3. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL ist gemäß Absatz 2 an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Bedeutung und des möglichen Mehrwerts des Antragstellers für die Erreichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL. Anschließend entscheidet er über den Antrag.
4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an die übrigen Mitglieder unwiderruflich wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist das ehemalige Mitglied von allen Verpflichtungen entbunden, die das Gemeinsame Unternehmen ECSEL nicht bereits vor der Kündigung gebilligt hatte oder eingegangen war.
5. Die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL kann nicht ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats auf Dritte übertragen werden.
6. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL veröffentlicht auf seiner Website unverzüglich nach jeder Änderung der Mitgliedschaft gemäß dieser Klausel eine aktualisierte Liste der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL und den Zeitpunkt, zu dem diese Änderungen wirksam werden.

4 – Organisation des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL

Die Gremien des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL sind

- (a) der Verwaltungsrat;
- (b) der Exekutivdirektor;
- (c) der Rat der öffentlichen Körperschaften;
- (d) der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor.

5 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zusammen.

Jedes Mitglied des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL ernennt seine Vertreter und einen Hauptvertreter, der die Stimmrechte des Mitglieds im Verwaltungsrat ausübt.

6 – Arbeitsweise des Verwaltungsrats Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

1. Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt: Mitglieder aus dem Privatsektor zusammen: 1/3, Kommission: 1/3, ECSEL-Teilnehmerstaaten zusammen: 1/3. Die Mitglieder bemühen sich nach besten Kräften um einen Konsens. Wird kein Konsens erzielt, beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der nicht anwesenden Mitglieder.

In den ersten beiden Geschäftsjahren werden die Stimmrechte der ECSEL-Teilnehmerstaaten folgendermaßen verteilt: jeweils ein Prozent für jeden ECSEL-Teilnehmerstaat; der verbleibende Anteil wird jährlich auf die ECSEL-Teilnehmerstaaten proportional zur Höhe ihres tatsächlichen Finanzbeitrags in den vorangegangenen zwei Jahren, einschließlich ihrer für die Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS geleisteten Beiträge, aufgeteilt. In den darauffolgenden Jahren werden die Stimmrechte jährlich auf die ECSEL-Teilnehmerstaaten im Verhältnis zu den Finanzmitteln zugeteilt, die sie in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren für indirekte Maßnahmen zur Verfügung gestellt haben.

Die Stimmrechte der Mitglieder aus dem Privatsektor werden gleichmäßig auf die privaten Vereinigungen verteilt, es sei denn, der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor beschließt etwas anderes.

Die Stimmrechte eines jeden neuen Mitglieds des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, das kein Mitgliedstaat und kein assoziiertes Land ist, werden vor dem Beitritt dieses Mitglieds zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL vom Verwaltungsrat festgelegt.

2. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr.
3. Der Verwaltungsrat hält mindestens zweimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Er kann auf Antrag der Kommission oder der Mehrheit der Vertreter der ECSEL-Teilnehmerstaaten oder der Mehrheit der Mitglieder aus dem Privatsektor oder auf Antrag des Vorsitzenden oder nach Klausel 16 Absatz 5 auf Antrag des Exekutivdirektors außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von seinem Vorsitzenden einberufen und finden in der Regel am Sitz des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL statt.

Zur Erreichung des Quorums des Verwaltungsrats sind die Stimmen der Kommission, der Mitglieder aus dem Privatsektor sowie der Hauptvertreter von mindestens drei ECSEL-Teilnehmerstaaten erforderlich.

Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt, hat jedoch kein Stimmrecht.

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall andere Personen, insbesondere Vertreter von Regionalbehörden der EU, als Beobachter zu den Sitzungen einladen.

Die Vertreter der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL haften nicht persönlich für Maßnahmen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter im Verwaltungsrat ergreifen.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

7 – Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die strategische Ausrichtung und die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL und überwacht die Durchführung seiner Tätigkeiten.
2. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Prüfung, Genehmigung und Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft nach Klausel 3 Absatz 3;
 - (b) Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines ECSEL-Mitglieds, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - (c) Annahme der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL gemäß Artikel 5;
 - (d) Annahme des jährlichen Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL einschließlich des Stellenplans mit Angabe der Anzahl der Planstellen auf Zeit nach Funktions- und Besoldungsgruppen sowie der Anzahl der Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen (in Vollzeitäquivalenten);
 - (e) Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde in Personalangelegenheiten nach Artikel 6 Absatz 2;
 - (f) Ernennung und Abberufung des Exekutivdirektors, Verlängerung seiner Amtszeit sowie Vorgabe von Leitlinien für den Exekutivdirektor und Beaufsichtigung seiner Tätigkeit;
 - (g) Genehmigung der Organisationsstruktur des in Klausel 9 Absatz 5 genannten Programmbüros auf Empfehlung des Exekutivdirektors;
 - (h) Annahme des in Klausel 21 Absatz 1 genannten mehrjährigen Strategieplans;

- (i) Annahme des Arbeitsplans und der entsprechenden in Klausel 21 Absatz 2 genannten Ausgabenschätzungen;
- (j) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- (k) Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts einschließlich der entsprechenden in Klausel 22 Absatz 1 genannten Ausgaben;
- (l) gegebenenfalls Schaffung einer internen Rechnungsprüfungskapazität des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL auf Empfehlung des Exekutivdirektors;
- (m) Festlegung der Kommunikationspolitik des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL auf Empfehlung des Exekutivdirektors;
- (n) gegebenenfalls Festlegung von Durchführungsbestimmungen nach Artikel 6 Absatz 3;
- (o) gegebenenfalls Festlegung von Bestimmungen über die Entsendung nationaler Sachverständiger zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL und über den Einsatz von Praktikanten nach Artikel 7 Absatz 2;
- (p) gegebenenfalls Einrichtung zusätzlicher Beratergruppen neben den Gremien des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL;
- (q) gegebenenfalls Übermittlung von Anträgen von Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL auf Änderung dieser Verordnung an die Kommission;
- (r) Zuständigkeit für Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem Gremium des Gemeinsamen Unternehmens IMI2 übertragen wurden; der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben einem dieser Gremien übertragen.

8 – Ernennung und Abberufung des Exekutivdirektors, Verlängerung seiner Amtszeit

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt. Die Kommission bezieht gegebenenfalls die Vertreter der übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL in das Auswahlverfahren ein.

Insbesondere wird sichergestellt, dass die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL in der Vorauswahlphase des Auswahlverfahrens angemessen vertreten sind. Zu diesem Zweck ernennen die ECSEL-Teilnehmerstaaten und die aus dem Privatsektor stammenden Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL einvernehmlich einen Vertreter sowie einen Beobachter im Namen des Verwaltungsrats.

2. Der Exekutivdirektor ist Mitglied des Personals und wird gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union als Bediensteter auf Zeit bei dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL angestellt.

Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird das Gemeinsame Unternehmen ECSEL durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums beurteilt die Kommission, die gegebenenfalls die ECSEL-Teilnehmerstaaten und die Mitglieder aus dem Privatsektor einbezieht, die Leistung des Exekutivdirektors sowie die künftigen Aufgaben und Herausforderungen, vor denen das Gemeinsame Unternehmen ECSEL steht.
4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission, in dem die Beurteilung nach Absatz 3 Berücksichtigung findet, die Amtszeit des Exekutivdirektors einmalig um höchstens vier Jahre verlängern.

5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Exekutivdirektor kann nur auf Vorschlag der Kommission, die gegebenenfalls die ECSEL-Teilnehmerstaaten und die Mitglieder aus dem Privatsektor einbezieht, durch einen Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden.

9 – Aufgaben des Exekutivdirektors

1. Der Exekutivdirektor ist das oberste ausführende Organ für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrats.
2. Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL. Er ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
3. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL aus.
4. Der Exekutivdirektor erfüllt insbesondere folgende Aufgaben unabhängig:
 - (a) Konsolidierung des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans, bestehend aus dem Vorschlag des Rates der Mitglieder aus dem Privatsektor für die mehrjährige strategische Forschungs- und Innovationsagenda und der mehrjährigen finanziellen Vorausschau der öffentlichen Körperschaften, und Übermittlung des Entwurfs an den Verwaltungsrat zur Annahme;
 - (b) Ausarbeitung des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans, einschließlich des entsprechenden Stellenplans mit Angabe der Anzahl der Planstellen auf Zeit je Besoldungs- und Funktionsgruppe sowie der Anzahl der Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen (in Vollzeitäquivalenten) und Übermittlung des Entwurfs an den Verwaltungsrat zur Annahme;

- (c) Ausarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans einschließlich des Gegenstands der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die für die Umsetzung des vom Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor vorgeschlagenen Plans der Forschungs- und Innovationstätigkeiten erforderlich sind, und der von den öffentlichen Körperschaften vorgeschlagenen entsprechenden Ausgabenschätzungen, und Übermittlung des Entwurfs an den Verwaltungsrat zur Annahme;
- (d) Übermittlung der Jahresabschlüsse an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;
- (e) Abfassung des jährlichen Tätigkeitsberichts mit einer entsprechenden Ausgabenübersicht sowie dessen Übermittlung an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;
- (f) Unterzeichnung einzelner Finanzhilfevereinbarungen und -beschlüsse;
- (g) Unterzeichnung der Beschaffungsaufträge;
- (h) Umsetzung der Kommunikationspolitik des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL;
- (i) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit und des Personals des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL im Rahmen der Vorgaben der Befugnisübertragung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 Absatz 2;
- (j) Einrichtung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems und Sicherstellung seines ordnungsgemäßen Funktionierens sowie Meldung bedeutender diesbezüglicher Änderungen an den Verwaltungsrat;
- (k) Gewährleistung einer Risikobewertung und eines Risikomanagements;
- (l) Ergreifung jeglicher anderer Maßnahmen, die für die Beurteilung der Fortschritte des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL bei der Erreichung seiner Ziele nach Artikel 2 erforderlich sind;
- (m) Erfüllung sonstiger Aufgaben, die dem Exekutivdirektor vom Verwaltungsrat anvertraut oder übertragen werden.

5. Der Exekutivdirektor richtet ein Programmbüro ein, das unter seiner Verantwortung alle aus dieser Verordnung erwachsenden Unterstützungstätigkeiten durchführt. Das Programm Büro setzt sich aus dem Personal des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Unterstützung bei der Einrichtung und Verwaltung eines geeigneten Rechnungsführungssystems, das mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL im Einklang steht;
 - (b) Verwaltung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß dem Arbeitsplan sowie Verwaltung der Finanzhilfevereinbarungen und -beschlüsse;
 - (c) Übermittlung aller einschlägigen Informationen an die Mitglieder und sonstigen Gremien des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL und Bereitstellung jedweder notwendigen Unterstützung für diese Mitglieder und Gremien, damit diese ihren Pflichten nachkommen können, sowie Bearbeitung ihrer Anfragen;
 - (d) Sekretariat der Gremien des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL und Unterstützung etwaiger vom Verwaltungsrat eingesetzter Beratergruppen.

10 – Zusammensetzung des Rates der öffentlichen Körperschaften

Der Rat der öffentlichen Körperschaften setzt sich aus den Vertretern der öffentlichen Körperschaften des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zusammen.

Jede öffentliche Körperschaft ernennt ihren Vertreter sowie einen Hauptvertreter, der die Stimmrechte im Rat der öffentlichen Körperschaften ausübt.

11 – Arbeitsweise des Rates der öffentlichen Körperschaften

1. Die Stimmrechte im Rat der öffentlichen Körperschaften werden den öffentlichen Körperschaften jährlich entsprechend der Höhe des Finanzbeitrags zugeteilt, den sie gemäß Klausel 18 Absatz 4 zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL für das betreffende Jahr leisten; ein Mitglied darf höchstens über 50 % aller Stimmrechte im Rat der öffentlichen Körperschaften verfügen.

Haben weniger als drei ECSEL-Teilnehmerstaaten dem Exekutivdirektor ihren finanziellen Beitrag gemäß Klausel 18 Absatz 4 mitgeteilt, so verfügt die Kommission über 50 % der Stimmrechte; die verbleibenden 50 % der Stimmrechte werden zu gleichen Teilen auf die ECSEL-Teilnehmerstaaten aufgeteilt.

Die öffentlichen Körperschaften bemühen sich nach besten Kräften um einen Konsens. Wird kein Konsens erzielt, beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der nicht anwesenden ECSEL-Teilnehmerstaaten.

Jede öffentliche Körperschaft besitzt ein Vetorecht bei allen Fragen, die die Verwendung des eigenen Beitrags zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL betreffen.

2. Der Rat der öffentlichen Körperschaften wählt seinen Vorsitzenden für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren.
3. Der Rat der öffentlichen Körperschaften hält mindestens zweimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag der Kommission oder einer Mehrheit der Vertreter der ECSEL-Teilnehmerstaaten sowie auf Antrag des Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen des Rates der öffentlichen Körperschaften werden von seinem Vorsitzenden einberufen und finden in der Regel am Sitz des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL statt.

Zur Erreichung des Quorums des Rates der öffentlichen Körperschaften sind die Stimmen der Kommission und der Hauptvertreter von mindestens drei ECSEL-Teilnehmerstaaten erforderlich.

Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, sofern der Rat der öffentlichen Körperschaften nicht anders beschließt, hat jedoch kein Stimmrecht.

Alle Mitgliedstaaten und assoziierten Länder, die keine Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL sind, können als Beobachter an den Arbeiten des Rates der öffentlichen Körperschaften teilnehmen. Beobachter erhalten alle einschlägigen Unterlagen und können den Rat der öffentlichen Körperschaften bei allen seinen Beschlüssen beraten. Alle solchen Beobachter unterliegen den für Mitglieder des Rates der öffentlichen Körperschaften gelten Vertraulichkeitsvorschriften.

Der Rat der öffentlichen Körperschaften kann erforderlichenfalls Arbeitsgruppen unter der Gesamtkoordinierung einer oder mehrerer öffentlicher Körperschaften einsetzen.

Der Rat der öffentlichen Körperschaften gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

12 – Aufgaben des Rates der öffentlichen Körperschaften

Der Rat der öffentlichen Körperschaften

- (a) stellt sicher, dass bei der Zuteilung öffentlicher Finanzmittel an die Teilnehmer von indirekten Maßnahmen die Grundsätze der Ausgewogenheit und Transparenz gewahrt werden;
- (b) genehmigt die Verfahrensregeln für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und für die Bewertung, Auswahl und Überwachung indirekter Maßnahmen;
- (c) genehmigt die Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit dem Arbeitsplan;
- (d) erstellt auf der Grundlage der Auswahlkriterien und der Vergabekriterien und unter Berücksichtigung des Beitrags der eingegangenen Vorschläge zur Erreichung der Ziele der Aufforderung sowie ihrer Synergieeffekte in Bezug auf nationale Prioritäten eine Rangliste der Vorschläge;

- (e) beschließt im Rahmen des verfügbaren Budgets unter Berücksichtigung der Überprüfungen nach Klausel 18 Absatz 5 über die Zuweisung der öffentlichen Mittel zu den ausgewählten Vorschlägen. Dieser Beschluss ist ohne weitere Bewertungs- oder Auswahlverfahren für die ECSEL-Teilnehmerstaaten bindend.

13 – Zusammensetzung des Rates der Mitglieder aus dem Privatsektor

Der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor setzt sich aus den Vertretern der aus dem Privatsektor stammenden Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zusammen.

Jedes Mitglied aus dem Privatsektor ernennt seine Vertreter sowie einen Hauptvertreter, der die Stimmrechte im Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor ausübt.

14 – Arbeitsweise des Rates der Mitglieder aus dem Privatsektor

1. Der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
2. Der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor kann erforderlichenfalls Arbeitsgruppen unter der Gesamtkoordinierung eines oder mehrerer Mitglieder einsetzen.
3. Der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor wählt seinen Vorsitzenden.
4. Der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor gibt sich eine Geschäftsordnung.

15 – Aufgaben des Rates der Mitglieder aus dem Privatsektor

Der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor

- (a) erstellt und aktualisiert regelmäßig den Entwurf der in Klausel 21 Absatz 1 genannten mehrjährigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL;
- (b) arbeitet jährlich den Entwurf des Plans der Forschungs- und Innovationstätigkeiten für das folgende Jahr als Grundlage für die in Klausel 21 Absatz 2 genannten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus;

- (c) legt dem Exekutivdirektor innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen den Entwurf der mehrjährigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda sowie den jährlichen Entwurf des Plans der Forschungs- und Innovationstätigkeiten vor,
- (d) organisiert ein beratendes Forum der Interessenträger, das allen öffentlichen und privaten Interessenträgern offensteht, die Interessen im Bereich der Elektronikkomponenten und -systeme haben, um sie über den Entwurf der mehrjährigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und den Entwurf des Plans der Forschungs- und Innovationstätigkeiten des jeweiligen Jahres zu informieren und Rückmeldungen dazu zu erhalten.

16 – Finanzierungsquellen

1. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL wird von seinen Mitgliedern gemeinsam durch in Tranchen gezahlte Finanzbeiträge finanziert sowie durch Sachbeiträge entsprechend den Kosten, die den Mitgliedern aus dem Privatsektor oder den sie konstituierenden Rechtspersonen und den mit ihnen verbundenen Rechtspersonen bei der Durchführung indirekter Maßnahmen entstehen und die nicht vom Gemeinsamen Unternehmen ECSEL erstattet werden.
2. Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL belaufen sich auf höchstens 39 420 000 EUR und werden durch einen Beitrag der Union von höchstens 15 255 000 EUR gemäß Artikel 3 Absatz 1, einen Beitrag der Mitglieder aus dem Privatsektor von höchstens 19 710 000 EUR gemäß Artikel 4 Absatz 2 sowie die Beiträge gemäß Artikel 19 Absatz 2 für den Abschluss der auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 eingeleiteten Maßnahmen gedeckt. Wird ein Teil des Beitrags zu den Verwaltungskosten nicht in Anspruch genommen, so kann er für die operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL bereitgestellt werden.
3. Die operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL werden wie folgt gedeckt:
 - (a) durch einen Finanzbeitrag der Union;
 - (b) durch Finanzbeiträge der ECSEL-Teilnehmerstaaten;

- (c) durch Sachbeiträge der Mitglieder aus dem Privatsektor oder der sie konstituierenden Rechtspersonen und der mit ihnen verbundenen Rechtspersonen entsprechend den Kosten, die ihnen bei der Durchführung indirekter Maßnahmen entstehen, abzüglich der Beiträge des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, der ECSEL-Teilnehmerstaaten und eines etwaigen sonstigen Unionsbeitrags zu diesen Kosten.
4. Die in den Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL einfließenden Mittel setzen sich aus den folgenden Beiträgen zusammen:
- (a) den Finanzbeiträgen der Mitglieder zu den Verwaltungskosten;
 - (b) den Finanzbeiträgen der Mitglieder zu den operativen Kosten, einschließlich denen der ECSEL-Teilnehmerstaaten, die eine Betrauung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL nach Klausel 17 Absatz 1 vornehmen;
 - (c) Einnahmen, die das Gemeinsame Unternehmen ECSEL selbst erwirtschaftet;
 - (d) sämtlichen sonstigen Finanzbeiträgen, Mitteln und Einnahmen.

Zinserträge aus den an das Gemeinsame Unternehmen ECSEL gezahlten Beiträgen gelten als Einnahmen des Gemeinsamen Unternehmens.

5. Der Exekutivdirektor weist Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die ihren Verpflichtungen zur Leistung der vereinbarten Finanzbeiträge nicht nachkommen, schriftlich auf ihr Versäumnis hin und setzt ihnen eine angemessene Frist zur Abhilfe. Wird innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geschaffen, beruft der Exekutivdirektor eine Verwaltungsratssitzung ein, in der darüber entschieden wird, ob die Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds zu beenden ist oder ob andere Maßnahmen zu treffen sind, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

6. Alle Ressourcen und Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL sind auf die Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele ausgerichtet.
7. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL ist Eigentümer sämtlicher Vermögenswerte, die es selbst erwirtschaftet hat oder die ihm zum Zweck der Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele übertragen wurden.
8. Sofern sich das Gemeinsame Unternehmen ECSEL nicht gemäß Klausel 26 in Abwicklung befindet, werden etwaige Einnahmenüberschüsse nicht an die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ausgezahlt.

17 – Beiträge der ECSEL-Teilnehmerstaaten

1. Die ECSEL-Teilnehmerstaaten können das Gemeinsame Unternehmen ECSEL über die Finanzhilfevereinbarungen, die das Gemeinsame Unternehmen ECSEL mit Teilnehmern schließt, mit der Durchführung ihrer an die Teilnehmer indirekter Maßnahmen geleisteten Beiträge betrauen. Sie können das Gemeinsame Unternehmen ECSEL ferner mit der Auszahlung ihrer Beiträge an die Teilnehmer betrauen oder selbst Zahlungen auf der Grundlage der Überprüfungen des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL vornehmen.
2. Beträut ein ECSEL-Teilnehmerstaat das Gemeinsame Unternehmen ECSEL nicht im Sinne des Absatzes 1, ergreift er alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um innerhalb eines Zeitrahmen, der dem der Finanzhilfevereinbarungen des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL entspricht, eigene Vereinbarungen zu schließen. Die Überprüfung der Förderfähigkeit der Kosten durch das Gemeinsame Unternehmen ECSEL nach Klausel 18 Absatz 7 kann von dem ECSEL-Teilnehmerstaat als Teil des eigenen Zahlungsverfahrens verwendet werden.

3. Die Zusammenarbeit zwischen den ECSEL-Teilnehmerstaaten und dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL wird im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den von den ECSEL-Teilnehmerstaaten dafür benannten Einrichtungen und dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL geregelt.
4. Betrauen ECSEL-Teilnehmerstaaten das Gemeinsame Unternehmens ECSEL nicht nach Absatz 1, wird die in Absatz 3 genannte Verwaltungsvereinbarung durch jährliche Vereinbarungen zwischen den von den ECSEL-Teilnehmerstaaten dafür benannten Einrichtungen und dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL ergänzt; darin werden die Bedingungen bezüglich des von den ECSEL-Teilnehmerstaaten an das Gemeinsame Unternehmen ECSEL geleisteten Finanzbeitrags festgelegt.
5. Mitgliedstaaten, assoziierte Länder und Drittländer, die nicht Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL sind, können ähnliche Vereinbarungen mit dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL schließen.

18 – Finanzierung indirekter Maßnahmen

1. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL unterstützt indirekte Maßnahmen auf der Grundlage offener, wettbewerbsorientierter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen; die Zuweisung öffentlicher Mittel erfolgt innerhalb des verfügbaren Budgets. Die öffentliche Unterstützung im Rahmen dieser Initiative erfolgt unbeschadet etwaiger Verfahrensvorschriften und materiellrechtlicher Vorschriften über staatliche Beihilfen.

2. Die Finanzbeiträge der öffentlichen Körperschaften sind Mittel nach Klausel 16 Absatz 3 Buchstabe a und Klausel 16 Absatz 3 Buchstabe b, die als Erstattung förderfähiger Kosten an die Teilnehmer indirekter Maßnahmen ausgezahlt werden. Die spezifischen Erstattungssätze der Union und der einzelnen ECSEL-Teilnehmerstaaten werden in den Arbeitsplan aufgenommen.
4. Die öffentlichen Körperschaften teilen dem Exekutivdirektor die Beträge mit, die sie für jede im Arbeitsplan enthaltene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gegebenenfalls gemäß Klausel 17 Absatz 1 zurückgestellt haben, und zwar rechtzeitig zur Erstellung des Entwurfs des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL; sie berücksichtigen dabei den Umfang der in den Arbeitsplan aufgenommenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.
5. Der Exekutivdirektor überprüft die Förderfähigkeit der Bewerber in Bezug auf die Gewährung von EU-Mitteln; die ECSEL-Teilnehmerstaaten überprüfen die Förderfähigkeit ihrer Bewerber anhand etwaiger vorab festgelegter nationaler Förderkriterien und teilen dem Exekutivdirektor die Ergebnisse mit.

6. Auf der Grundlage der Überprüfungen gemäß Absatz 5 legt der Exekutivdirektor die vorgeschlagene Liste mit den für eine Finanzierung ausgewählten indirekten Maßnahmen und den einzelnen Bewerbern fest und übermittelt sie dem Rat der öffentlichen Körperschaften, der über den Höchstbetrag der öffentlichen Mittel gemäß Klausel 12 Buchstabe e beschließt und den Exekutivdirektor beauftragt, Vereinbarungen mit den betreffenden Teilnehmern zu schließen.
7. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL trifft alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Überprüfung der Förderfähigkeit der Kosten, damit der aus öffentlichen Mitteln stammende Teil der Förderung nach den in Klausel 17 Absätze 3 und 4 genannten Regelungen an die betreffenden Teilnehmer ausgezahlt wird.
8. Die ECSEL-Teilnemerstaaten verlangen keine andere als die vom Gemeinsamen Unternehmen ECSEL verlangte technische Überwachung oder Berichterstattung.

19 – Finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL übersteigen nicht den Betrag der ihm zur Verfügung stehenden oder seinem Haushalt von seinen Mitgliedern zugewiesenen Finanzmittel.

20 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

21 – Operative Planung und Finanzplanung

1. Im mehrjährigen Strategieplan werden die Strategie und die Pläne zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL in Form einer mehrjährigen Forschungs- und Innovationsagenda der Mitglieder aus dem Privatsektor und einer mehrjährigen finanziellen Vorausschau der öffentlichen Körperschaften dargelegt. Darin sind die Forschungsprioritäten für die Entwicklung und Erschließung von Schlüsselkompetenzen für Elektronikkomponenten und -systeme in unterschiedlichen Anwendungsbereichen aufzuführen, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas, dem Entstehen neuer Märkte und der Entwicklung gesellschaftlich relevanter Anwendungen dienen sollen. Er wird regelmäßig und im Einklang mit dem Bedarf der Wirtschaft in Europa überarbeitet.
2. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat einen Entwurf des jährlichen bzw. mehrjährigen Arbeitsplans zur Annahme vor, in dem der Plan der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die Verwaltungstätigkeiten sowie die entsprechenden Ausgabenschätzungen enthalten sind.
3. Der Arbeitsplan wird bis zum Ende des Vorjahres der Durchführung des Arbeitsplans angenommen. Der Arbeitsplan wird öffentlich zugänglich gemacht.
4. Der Exekutivdirektor erstellt den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans für das Folgejahr und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Annahme vor.

5. Der jährliche Haushaltsplan wird jeweils bis zum Ende des Vorjahres vom Verwaltungsrat angenommen.
6. Der jährliche Haushaltsplan wird der Höhe des Beitrags der Union angepasst, der im Haushaltsplan der Union festgelegt ist.

22 – Tätigkeitsberichte und Finanzberichterstattung

1. Der Exekutivdirektor erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL.

Am 15. Februar eines jeden Jahres legt der Exekutivdirektor dem Verwaltungsrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Fortschritte des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL im Vorjahr, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsplan, zur Genehmigung vor. Dieser Bericht enthält unter anderem Informationen über folgende Aspekte:

- (a) Forschung, Innovation und sonstige Maßnahmen, die durchgeführt wurden, sowie die entsprechenden Ausgaben;
 - (b) die eingereichten Vorschläge mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern;
 - (c) die für eine Finanzierung ausgewählten Vorschläge mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer (einschließlich KMU) und nach Ländern; die vom Gemeinsamen Unternehmen ECSEL und den ECSEL-Teilnehmerstaaten für die einzelnen Teilnehmer und für indirekte Maßnahmen zur Verfügung gestellten Beiträge.
2. Der jährliche Tätigkeitsbericht wird nach seiner Genehmigung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht.

3. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL erstattet der Kommission gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 Bericht.
4. Die Rechnungsführung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL wird von einer unabhängigen Prüfstelle gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 überprüft.

Die Rechnungsführung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL wird nicht vom Rechnungshof geprüft.

23 – Interne Rechnungsprüfung

Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL die gleichen Befugnisse aus, die er gegenüber der Kommission ausübt.

24 – Haftung der Mitglieder und Versicherung

1. Die finanzielle Haftung der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL für die Schulden des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL erstreckt sich lediglich auf deren bereits geleisteten Finanzbeiträge zu den Verwaltungskosten.
2. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL schließt angemessene Versicherungsverträge und erhält diese aufrecht.

25 – Interessenkonflikte

1. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL, seine Gremien und sein Personal vermeiden bei ihren Tätigkeiten die Entstehung von Interessenkonflikten.
2. Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL kann in Bezug auf seine Mitglieder, Gremien und sein Personal Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln über den Umgang mit solchen Konflikten annehmen. Darin sind Bestimmungen vorzusehen, durch die Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die einen Sitz im Verwaltungsrat oder im Rat der öffentlichen Körperschaften haben, vermieden werden.

26 – Abwicklung

1. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL wird zum Ende des in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraums abgewickelt.
2. Das Abwicklungsverfahren wird automatisch eingeleitet, wenn die Kommission oder alle Mitglieder aus dem Privatsektor ihre Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen ECSEL kündigen.
3. Zur Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL ernennt der Verwaltungsrat einen oder mehrere Abwicklungsbeauftragte, die seinen Beschlüssen nachkommen.
4. Bei der Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL werden seine Vermögenswerte zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und der Kosten für seine Abwicklung verwendet. Etwaige Überschüsse werden proportional zu den Finanzbeiträgen der Mitglieder auf die Mitglieder umgelegt, die zum Zeitpunkt der Abwicklung am Gemeinsamen Unternehmen ECSEL beteiligt sind. Etwaige auf die Union umgelegte Überschüsse fließen in den Unionshaushalt zurück.
5. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Vereinbarungen und Beschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL und der Aufträge, deren Laufzeit erst nach der Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL endet, wird ein Ad-hoc-Verfahren eingeführt.